

Satzung

Satzung des Senioren-/Seniorinnenbeirates der Stadt Friedberg (Hessen)

- mit eingearbeitetem:
1. Nachtrag vom 17. Dezember 2007
 2. Nachtrag vom 01. Juni 2009
 3. Nachtrag vom 13. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 8 c Abs. 1 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992 Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I Seite 342) hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 4. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemein

1. Zur Vertretung der Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger gegenüber den städtischen Körperschaften und in der Öffentlichkeit besteht in der Stadt Friedberg (Hessen) ein Senioren/Seniorinnenbeirat.
2. Der Senioren/Seniorinnenbeirat ist eine selbständige und konfessionell sowie parteipolitisch unabhängige Interessenvertretung der Senioren/Seniorinnen. Zu den Senioren/Seniorinnen gehören alle Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Senioren/Seniorinnenbeirat berät die städtischen Körperschaften und kann in allen, die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger betreffenden Fragen Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben, insbesondere bei
 - der Festlegung von Grundsätzen der Senioren/Seniorinnenpolitik
 - der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger
 - der Konzeption von Senioren/Seniorinnenwohnanlagen und seniorenseniorinnengerechten Wohnungen.
 - der Gestaltung der stationären und ambulanten Pflege
 - der Sicherheit im Verkehr und Wohnumfeld
 - der (Weiter)Entwicklung bedarfsorientierter Dienste und Einrichtungen,
 - der Stärkung des Rechts der älteren Menschen auf Selbstbestimmung
 - der Integration älterer Menschen in die Gesellschaft,
 - regelmäßigen Beratungsangeboten
 - der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2 Aufgaben

1. Der Senioren/Seniorinnenbeirat hat ein Vorschlagsrecht an den Magistrat in allen Angelegenheiten, die die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger betreffen. Er kann auch Anregungen an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und sonstige Träger der Altenhilfe herantragen. Soweit die städtischen Körperschaften nicht selbst zuständig sind, um über die ihnen vorgetragenen Vorschläge und Anregungen zu entscheiden, leitet der Magistrat sie an die jeweils zuständige Stelle weiter und unterrichtet den Senioren/Seniorinnenbeirat hiervon. Ist eine städtische Stelle zuständig, so unterrichtet sie den Senioren/Seniorinnenbeirat sobald und wie sie entschieden hat.

2. Magistrat und Stadtverordnetenversammlung unterrichten den Senioren/Seniorinnenbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Senioren/Seniorinnenbeirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger betreffen, zu hören. Stellungnahmen des Senioren/Seniorinnenbeirates werden den Beschlussvorlagen beigelegt. Fehlende Stellungnahmen des Senioren/Seniorinnenbeirates hindern Magistrat und Stadtverordnetenversammlung nicht an einer Beschlussfassung.
3. Der /dem Vorsitzenden des Senioren/Seniorinnenbeirates oder ein dazu vom Vorstand bestimmtes Mitglied kann bei der Beratung dieser Angelegenheiten in den Ausschüssen Rederecht eingeräumt werden.

§ 3 Zusammensetzung

1. Der Senioren/Seniorinnenbeirat besteht aus folgenden 13 stimmberechtigten Mitgliedern, die von den nachstehenden Organisationen, Institutionen oder Gruppen nach Anhörung des zuständigen Ausschusses und Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung entsandt werden:
 - insgesamt 5 Vertreter/Vertreterinnen der Friedberger Seniorenclubs
 - 1 Vertreter/Vertreterin der evangelischen Kirchengemeinden
 - 1 Vertreter/Vertreterin der katholischen Pfarrgemeinden
 - 1 Vertreter/Vertreterin der Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, letzterer beispielsweise vertreten durch die VdK-Ortsgruppen Friedberg oder Ockstadt)
 - 1 Vertreter/Vertreterin der ambulanten Pflege
 - 1 Vertreter/Vertreterin aus dem stationären Alten- und Pflegebereich
 - 1 Vertreter/Vertreterin der Agenda-Gruppe „Selbstbewusst älter werden in Friedberg“
 - 1 Vertreter/Vertreterin des Café CARE
 - 1 Vertreter/Vertreterin der Ehren- und Altersabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Friedberg

Voraussetzung ist Erfahrung und Interesse an der Senioren-/Seniorinnenarbeit.

Dem Senioren-/Seniorinnenbeirat gehören mit beratender Stimme an:

- a) ein Mitarbeiter/in des für Soziales zuständigen Amtes der Stadtverwaltung Friedberg (Hessen)
- b) ein Mitglied des für Soziales zuständigen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen).

Auch die unter a) und b) genannten Personen erhalten zu jeder Sitzung eine Einladung mit Tagesordnung (einschließlich aller Anlagen). Sie sind rede- und antragsbefugt, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 4 Organisation

1. Der Senioren/Seniorinnenbeirat tritt zum ersten Mal binnen sechs Wochen nach Beginn der Amtszeit, im übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vier mal jährlich. Die Einladung zur ersten Sitzung nach der Wahl erfolgt durch den/die Bürgermeister/in oder einer/m von ihm/ihr bestellten Vertreter/in. Diese/r leitet die erste Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.
2. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Hierauf ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende des Senioren/Seniorinnenbeirates in Absprache mit der Verwaltung unter Angabe der Tagesordnung ein.
4. Zu einer Sitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder das für Soziales zuständige Amt der Stadtverwaltung Friedberg (Hessen) dies beantragen.
5. Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, welcher der/die Vorsitzende/er und der/die Schriftführer(in) zu unterzeichnen hat.
6. Der Senioren/Seniorinnenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
7. Der Senioren/Seniorinnenbeirat tagt in der Regel öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung werden öffentlich bekannt gemacht.
8. Der Senioren/Seniorinnenbeirat ist bei mindestens 7 erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
9. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 5 Vorstand

1. Der Senioren/innenbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und die weiteren Mitglieder des Vorstandes.
2. Der Vorstand des Senioren/Seniorinnenbeirates besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden des Senioren/innenbeirates
 - dem/der Stellvertreter/in
 - einem/r Beisitzer/in

Der/die Beisitzer/in übernimmt die Aufgaben des/der Schriftführers/in.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Senioren/innenbeirates. Er hat insbesondere die Beschlüsse des Senioren/innenbeirates vorzubereiten und auszuführen.
4. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Einladungsfrist beträgt 1 Woche. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Übrigen sind die für den Senioren/innenbeirat geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 6
Arbeitskreise

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Senioren/Seniorinnenbeirat Arbeitskreise bilden.
Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

61169 Friedberg (Hessen), den 13. Januar 2004

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Winfried Bayer, Bürgermeister

Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung am 17. Januar 2004

61169 Friedberg (Hessen)

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Winfried Bayer, Bürgermeister